

## **Förderrichtlinien für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher**

Um die Nutzung der erneuerbaren Energien voranzutreiben, bietet die Universitätsstadt Tübingen ein Förderprogramm für die Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sowie von Batteriespeichern für PV-Anlagen an.

### **Wichtige Hinweise:**

- Die Stadtverwaltung hat das Ziel, den Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Das bedeutet für Antragsteller\_innen, dass die Förderung für Photovoltaikanlagen und/oder Batteriespeicher entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Universitätsstadt Tübingen ein Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und/oder Batteriespeicher auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene existiert. Voraussetzung dafür ist, dass die/der Antragsteller\_in zum Kreis der Antragsberechtigten zählt.
- Anträge können ausschließlich innerhalb von festgelegten Antragszeiträumen gestellt werden. Die aktuellen Zeiträume sind zu finden unter: [www.tuebingen-macht-blau.de/solarstrom](http://www.tuebingen-macht-blau.de/solarstrom) oder bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz zu erfragen:  
E-Mail: [umwelt-klimaschutz@tuebingen.de](mailto:umwelt-klimaschutz@tuebingen.de), Telefon: 07071 204-1800

### **Antragsberechtigte**

Bei PV-Dach- und Fassadenanlagen bzw. Batteriespeichern sind Gebäudeeigentümer\_innen (inkl. WEGs) oder Pächter\_innen mit einem mindestens 10-jährigen Pachtvertrag antragsberechtigt. Die Gebäude müssen sich im Siedlungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes Tübingen befinden und aufgrund ihrer üblichen Nutzung einen Strombedarf haben (= Wohnen und Gewerbe). Zudem müssen die Gebäude dauerhaft für Wohn- oder Gewerbezwecke genutzt werden.

Für PV-Anlagen auf Parkplatzflächen sind Grundstückseigentümer\_innen oder Pächter\_innen mit einem mindestens 10-jährigen Pachtvertrag antragsberechtigt. Die Parkplatzflächen müssen sich im Siedlungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes Tübingen befinden.

**Keine Antragsberechtigung besteht:** für PV-Anlagen auf Gebäuden bzw. Parkplatzflächen, die einer Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage aufgrund von Regelungen/Vereinbarungen der Stadtverwaltung (kommunale PV-Pflicht) oder anderen Vorgaben (z. B. Landes-Klimaschutzgesetz BW) unterliegen sowie PV-Anlagen und/oder Batteriespeicher, die zur Erreichung der E WärmeG BW- oder BEG-Effizienzhaus-Standards (BAFA, KfW) angerechnet werden sollen.

### **Fördergegenstand**

- I. Gefördert wird der Erwerb von neuen, fest installierten, netz-gekoppelten PV-Dach- oder Fassadenanlagen. Es sind auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Garagen sowie Überdachungen von Terrassen oder Carports etc., förderfähig. Die Mindestanlagenleistung beträgt 1 kWp.
- II. Gefördert wird zudem der Erwerb von neuen, fest installierten, netz-gekoppelten PV-Anlagen auf Parkplätzen.

III. Zudem wird der Erwerb von stationären, neuen Batteriespeichern gefördert, welche als Stromspeicher für eine PV-Anlage genutzt werden. Es kann sich sowohl um einen Speicher für eine neue PV-Anlage als auch für eine PV-Bestandsanlage (inkl. EEG-Altanlage) handeln. Die städtische Förderung ist dabei in Abhängigkeit der PV-Anlage limitiert, sodass je installiertem Kilowattpeak der PV-Anlage nur maximal eine Kilowattstunde Speicherkapazität der Batterie förderfähig ist.

**Nicht förderfähig sind** gebrauchte, geleaste, gepachtete oder gemietete PV-Anlagen oder Batteriespeicher sowie Prototypen, Insellösungen, Bausätze/Material für Anlagen zur Selbstmontage und PV-Plug-in-/Stecker-Module.

### **Fördersätze**

Die Universitätsstadt Tübingen bietet differenzierte Fördersätze an, weil sich die Aufwendungen und Erträge je nach Rahmenbedingungen unterscheiden. Beispielsweise sind die Fixkosten (z. B. Gerüst- und Installationskosten) unabhängig der Größe der Anlage vergleichbar, weshalb die ersten Kilowatt einer Anlage stärker gefördert werden. Außerdem ist eine nachträgliche Installation von PV-Anlagen und Batteriespeichern bei Bestandsbauten im Vergleich zu Anlagen bei Neubauten kostenintensiver. Dieser Diskrepanz wird mit höheren Fördersätzen begegnet.

Begriffsbestimmungen – es gilt, jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Bestehende PV-Anlagen, welche innerhalb der nächsten drei Jahre aus der EEG-Vergütung herausfallen oder bereits aus dieser herausgefallen sind, werden im nachfolgenden Text als „EEG-Altanlagen“ bezeichnet.
- Bestehende PV-Anlagen, die noch nicht innerhalb der nächsten drei Jahre aus der EEG-Vergütung herausfallen, werden als „PV-Bestandsanlagen“ bezeichnet.
- „Neubauten“ sind Gebäude, die erstmalig errichtet werden und die sich noch in der Bauphase bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes befinden.
- „Bestandsbauten“ sind Gebäude, welche bereits bezugsfertig sind.
- Unter den Begriff „Gebäude“ fallen im Sinne der Förderrichtlinie sowohl Wohn- als auch Gewerbebauten, deren vorgesehene Nutzung einen Strombedarf bedingt.

#### ***Fördersätze für die Errichtung von PV-Anlagen bei Neubauten:***

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV	150 Euro/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 30. kWp installierte Leistung der PV	50 Euro/kWp

#### ***Fördersätze für die Errichtung von PV-Anlagen bei Bestandsbauten und Parkplatzflächen:***

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV	250 Euro/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 10. kWp installierte Leistung der PV	150 Euro/kWp
Für jedes weitere kWp bis einschließlich zum 30. kWp installierte Leistung der PV	100 Euro/kWp

#### ***Fördersätze für stationäre Batteriespeicher bei bestehenden und neuen PV-Anlagen:***

Von der 1. kWh bis einschließlich 3. kWh nutzbare Speicherkapazität	pauschal 400 Euro
Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 10. kWh nutzbare Speicherkapazität	100 Euro/kWh
Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 30. kWh nutzbare Speicherkapazität	50 Euro/kWh

#### ***Fördersätze für stationäre Batteriespeicher bei EEG-Altanlagen:***

Von der 1. kWh bis einschließlich 3. kWh nutzbare Speicherkapazität	pauschal 600 Euro
Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 10. kWh nutzbare Speicherkapazität	180 Euro/kWh
Für jede weitere kWh bis einschließlich zur 30. kWh nutzbare Speicherkapazität	150 Euro/kWh

> Maximale Förderhöhe: **5.000 Euro** je Antragsteller\_in / Gebäude / Flurstück bzw. Parkplatzfläche

Beispielsweise werden bei der Errichtung einer PV-Anlage auf einem Neubau mit einer Leistung von 7 kWp die ersten 5 kWp mit 150 Euro/kWp gefördert. Für das 6. bis 7. kWp bekommt man 50 Euro Förderung pro kWp. Dadurch ergibt sich in diesem Fall eine Gesamtförderung von 850 Euro.

Bei der Installation einer 12 kWp-PV-Anlage auf einem Bestandsbau werden die ersten 5 kWp mit 250 Euro/kWp gefördert. Für das 6. bis 10. kWp bekommt man 150 Euro/kWp. Für die übrigen kWp erhält man dann 100 Euro/kWp. Daraus ergibt sich eine Gesamtförderung von 2.200 Euro.

### **Förderantragstellung**

(1) Die Förderung ist vor der Beauftragung der Maßnahme unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags zu beantragen (es darf also noch keine Beauftragung oder Installation von PV-Anlage und/oder Batteriespeicher erfolgt sein). Bitte beachten: Eine Antragstellung ist ausschließlich innerhalb von festgelegten Antragszeiträumen möglich ist (siehe Seite 1).

(2) Im Falle einer geplanten Installation eines Batteriespeichers für eine EEG-Altanlage müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie des Einspeisungsbelegs der PV-Anlage für das letzte Jahr

(3) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrags auf Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Zuwendung benennt.

(4) Innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten muss die Realisierung der Maßnahme erfolgt sein und die erforderlichen Nachweise eingereicht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung und es muss ein neuer Förderantrag gestellt werden. Falls die Frist für die Realisierung nicht eingehalten werden kann und eine Fristverlängerung beantragt wird, muss vom Antragstellenden nachgewiesen werden, dass der Auftrag spätestens einen Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erteilt wurde. Andernfalls ist die Nichteinhaltung der Frist auch dem Antragstellenden zuzurechnen und damit keine Fristverlängerung möglich. Verzögerungen bei der Umsetzung sind frühzeitig der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz mitzuteilen.

(5) Nach Realisierung der Maßnahme sind, spätestens bis zur im Zuwendungsbescheid genannten Frist, folgende Unterlagen einzureichen, um den Zuschuss ausgezahlt zu bekommen:

- das ausgefüllte Formular „Auszahlungsantrag zum Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher“
- **Bei Photovoltaik-Förderung:**
  - Kopie der Rechnung über Montage und Installation des ausführenden Fachbetriebs (inkl. Angabe der Leistung der PV-Anlage in kWp)
  - Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kontoauszug)
  - Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage
  - Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister
- **Bei Batteriespeicher-Förderung:**
  - Kopie der Rechnung über Kauf und Installation des Stromspeichers mit Angabe zur Nutzkapazität des Speichers (in kWh) und zur Art der eingebauten Batterie
  - Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kontoauszug)
  - Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister

(6) Auf freiwilliger Basis kann der Universitätsstadt Tübingen ein Foto der neu installierten Anlage (PV-Anlage und/oder Batteriespeicher) zugesendet werden, welches dann z. B. in Infomaterialien oder auf der städtischen Homepage verwendet werden kann.

(7) Sind die Unterlagen vollständig, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen.

## Förderverfahren

Über die Anträge wird von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet (Windhundprinzip). Nach Ausschöpfung der jahresweise verfügbaren Fördermittel für Photovoltaikanlagen und dezentralen Stromspeicher können weitere Anträge keine Berücksichtigung finden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Universitätsstadt Tübingen besteht nicht.

## Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von der/dem Antragsteller\_in unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Der Förderbetrag für eine PV-Anlage ist zurückzuzahlen, wenn die PV-Anlage nicht zehn Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung genutzt wird.

Der Förderbetrag für einen Batteriespeicher ist zurückzuzahlen, wenn:

- der geförderte Batteriespeicher nicht fünf Jahre lang (nach der Inbetriebnahme) im Eigentum der Zuschussnehmerin/des Zuschussnehmers verbleibt und für die Speicherung des Stroms aus der im Förderantrag angegebenen PV-Anlage genutzt wird (Ausnahme: Wird das Gebäude oder der Parkplatz durch den/die Zuschussnehmer\_in verkauft).
- der Batteriespeicher an eine dritte Person vermietet/verliehen wird.

## Sonstige Bestimmungen

- Bei der Installation einer PV-Anlage müssen sämtliche örtliche Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Baurecht, Denkmalschutz, WEG und Stadtbildsatzung, beachtet werden.
- Bei der Installation von PV-Anlage bzw. Speicher müssen alle geltenden Vorschriften (insbesondere die VDE-Richtlinien, Stromnetzzugangsverordnung und Niederspannungsanschlussverordnung) eingehalten werden.
- Das kommunale Förderprogramm kann nicht mit der Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (z. B. von Bund oder Land) kumuliert werden.
- Je Gebäudeadresse im Gemeindegebiet Tübingen bzw. bei Parkplatzflächen je Grundstück im Gemeindegebiet Tübingen kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.
- Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltes.
- Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
- Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses durch Vorortbesichtigung bei der/dem Zuschussempfänger\_in zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der zuständigen Dienststelle als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

## Kontakt

Anträge und Informationen sind zu finden unter [www.tuebingen-macht-blau.de/solarstrom](http://www.tuebingen-macht-blau.de/solarstrom) oder anzufragen bei der:

Universitätsstadt Tübingen | Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz |  
Telefon: 07071 204-1800 | E-Mail: [umwelt-klimaschutz@tuebingen.de](mailto:umwelt-klimaschutz@tuebingen.de)